

Kurzübersicht Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- Grundsätzlich hat **JEDES** Unternehmen, das mit personenbezogenen Daten arbeitet, die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Von dieser Verpflichtung besteht **KEINE** Ausnahme!
- Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, wenn...
 - mehr als **9 Mitarbeiter** im Unternehmen personenbezogene Daten mittels EDV (automatisiert) erheben, verarbeiten oder nutzen.
 - mehr als **20 Mitarbeiter**, personenbezogene Daten (ohne EDV – heute kaum noch vorstellbar) erheben, verarbeiten oder nutzen.
 - "besondere Arten personenbezogener Daten" (z. B. Gesundheitsdaten) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, **unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten** (Bsp. Arztpraxen oder Pflegeeinrichtungen). Ausnahmen möglich (!)
 - personenbezogene Daten gewerbsmäßig zum Zweck der Übermittlung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, **unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten** (bspw. Auskunfteien oder Adressverlage).
- Durch Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann die gesetzliche Meldepflicht umgangen werden. Gem. § 4 d BDSG hat jedes Unternehmen – soweit kein DSB bestellt ist - alle Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.
- Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Regelmäßige Weiterbildungen sichern diese Kompetenzen.
- Die Geschäftsleitung wird durch Bestellung eines Datenschutzbeauftragten von ihrer Verpflichtung zum Datenschutz entlastet – Überwachungspflicht bleibt (!)

